

dazu gehörigen Commendationen, sonst *prestariae* genannt). 10, Verkauf an eine Kirche. 11—13, Kaufverträge unter Privaten und zwar über eine Villa, über einen Acker, und über einen Unfreien. An das letzte dieser Stücke schliessen sich passend Freilassungsurkunden, 14—16. 17—21 sind eherechtlichen Inhalts: 17, Dos vom Bräutigam der Braut gegeben; 18, Schenkung unter Ehegatten; 19, Dos vom Vater des Bräutigams der Braut gegeben; 20, Repudium; 21, Conpositionale (nachträgliche Leistung der Dos zum Zweck der Legalisierung einer bereits geschlossenen Ehe). Zwischen diesen und den übrigen familienrechtlichen Formeln steht nun als einziges die Anordnung störendes Stück: 22, *Commutatio*, in welcher einer der Contrahenten ein Abt ist. Möglicherweise hat sich der Sammler verleiten lassen, dieses Stück hierher zu setzen, weil von dem Gute des anderen Contrahenten gesagt wird, '*que de parte legitima heriditate genetoris illius quondam ei legibus obvenit*', wie denn auch die folgende Formel 23 für eine Erbschaftstheilung bestimmt ist. Erbrechtliche Verhältnisse behandeln auch die nächsten. 24, *Precaria* über das mütterliche Erbe zwischen Vater und Söhnen; 25, Verfügung zu Gunsten des Erbrechtes der Tochter; 26, Einsetzung der Enkel in das Erbtheil eines verstorbenen Sohnes, *affatimum* überschrieben. Dieselbe Ueberschrift trägt 27 und entspricht ihr auch in der ersten Hälfte, welche ebenfalls von einer Zuwendung an einen Enkel handelt. De Rozière hat aber durchaus Recht, wenn er die zweite Hälfte von der ersten abtrennt und in beiden Bruchstücke verschiedener Formeln erblickt. Vgl. Roz. 168 und 52. Beide zusammengefasst, wie sie in der Handschrift und bei Merkel stehen, geben eine Formel, welche durch die Monstrosität ihres Inhaltes sich als verderbt kennzeichnet. Es würde darin Jemand seinem Enkel, dem er einen Mansus schenkt, sich selbst in *servitium* ergeben und das Züchtigungsrecht über sich einräumen! Nicht nur diese Unmöglichkeit, sondern auch der Umstand, dass die erste Hälfte bis '*Ita ut ab hac die*' ungefähr mit der einer vorhandenen Formel, Marc. II, 11, und die zweite genau mit dem Ende einer anderen, Marc. II, 28, übereinstimmt, zeigt, dass hier zwei verschiedene Formeln durch den Irrthum des Schreibers mit einander vereinigt sind. Auch in der Fassung findet dieser Unterschied beider Hälften Ausdruck. Während der Aussteller in der ersteren die andere Partei mit Du anredet, spricht er in der zweiten von ihr ehrerbietig im Plural. Wahrscheinlich standen beide Formeln in der Handschrift unmittelbar unter einander, und der Schreiber wurde durch die in beiden vorkommenden Worte: '*Ita ut ab hac die*' verleitet, aus der einen gleich in die andere überzugehen.

Mit der folgenden Nummer beginnen die Gerichtsurkunden,